

**Satzung des
Volkssportvereins Benthe 1910 e.V.**



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Volks-Sport-Verein-Benthe 1910 e.V.“, abgekürzt „VSV Benthe“. Sitz des Vereins ist Ronnenberg – Stadtteil Benthe. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- f) Die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

6. Eine Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit seinen Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5

Sparten

1. Sparten im Verein können sich eine Spartenordnung geben und nach dieser Ordnung eigenständig mit den dort vorgeschriebenen Organen arbeiten.
2. Eine Spartenordnung kann besondere Regelungen wie Zusatzbeiträge oder Aufnahmesperren enthalten. Besondere Regelungen der Spartenordnung dürfen der Satzung des VSV Benthe jedoch nicht widersprechen. Im Übrigen gilt die Satzung des VSV Benthe unmittelbar.
3. Die Aufstellung einer Spartenordnung sowie deren Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den Vorstand des VSV Benthe

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a. ordentliche Mitglieder über 16 Jahre
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - d. Kursmitglieder
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt

durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Kursmitglieder gehen ein von vornherein befristetes Mitgliedsverhältnis ein, wobei es das Ziel des Vereins ist, Kursmitglieder zu dauerhaften Mitgliedern zu machen. Für Kursmitglieder gilt daher die Mitgliedschaft zunächst nur für die Dauer des befristeten Kursangebotes (Kurse).
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, seitens des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. wegen unehrenhafter Handlungen
 - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht haben jedoch nur ordentliche Mitglieder über 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder (stimmberechtigte Mitglieder).
2. Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Sporthallen und Geräte zu dem in § 2 bezeichneten Zweck und nach Maßgabe der erlassenen Ordnungen zu.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Übrigen kann der Vorstand in besonderen Härtefällen Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im 3. Monat des neuen Geschäftsjahres statt. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Aushangkästen des Vereins am Sporthaus und Am Steinweg einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Erledigung eingegangener Anträge
 - f) Auflösung des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen oder wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche. Die Einladung erfolgt auf gleiche Weise wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In allen Versammlungen hat der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter die Versammlungsleitung. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Alle Abstimmungen geschehen durch Handzeichen,

es sei denn, 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht eine geheime Abstimmung.

5. Die Beschlüsse müssen in Protokollen festgehalten und diese vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus dem Vereinsvorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Hauptsportwart bestehen. Daneben sollen dem Vorstand ein Jugendleiter, ein Mitgliedswart und ein Schriftführer/Pressewart angehören.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Mitgliedswart werden in jeweils geraden Jahren gewählt, der 2. stellvertretende Vorsitzende, der Hauptsportwart, der Jugendleiter und der Schriftführer werden in jeweils ungeraden Jahren gewählt.
3. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorsitzende oder seine Vertreter berufen Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Vorstandssitzungen können Mitglieder hinzugezogen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann Verwarnungen und folgende Maßnahmen aussprechen:
 - a) Verweis
 - b) Verbot des Besuches von Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins
 - c) Startverbot
 - d) Geldbußen
 - e) Ausschluss aus dem Verein nach § 5 Ziff. 5.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Sparten.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Anzahl Beisitzer hinzukommt.
3. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Posten des erweiterten Vorstandes oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet über die versicherungsrechtlich abgedeckten Ansprüche hinaus nicht für Schäden seiner Mitglieder und Betreuer.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ronnenberg – Stadtteil Benthe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

30952 Ronnenberg – Benthe, Februar 2016